

Satzung

Verein für das Ideal der soziokulturellen Integrität, Offenheit und der nachhaltigen Verständigung, Zinde e.V.", abgekürzt "Vision Zinde"

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen " Verein für das Ideal der soziokulturellen Integrität, Offenheit und der nachhaltigen Verständigung, Zinde e.V.", abgekürzt "Vision Zinde" .
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Gladbeck.
- 1.3 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Gelsenkirchen eingetragen.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist:
 - a) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
 - b) die Förderung der Integration, der Armen-, Jugend- und Altenhilfe.
 - c) die Förderung der Religion, insbesondere des islamischen Glaubens
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen, Ausstellungen
 - b) Eröffnung von Bildungseinrichtungen, Kindergärten, Studentenwohnheimen, Altenheimen
 - c) Herausgabe von Informationsmaterial
 - d) Organisation von Bildungsreisen
 - e) Durchführung religiöser Zeremonien, Wahrung religiöser und traditioneller Bräuche

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel

Dem Vision Zinde stehen für seinen satzungsgemäßen Zweck folgende Mittel zur Verfügung:

- a) Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge;
- b) Zuwendungen und Schenkungen;
- c) Etwaige Zuschüsse aus Stadt-, Landes-, und / oder Bundesmitteln;
- d) Erträge aus Arbeiten und Veranstaltungen des Vision Zinde.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd ist, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

- 5.1 Es ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen
- Ordentlichen Mitgliedern
 - Außerordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Fördermitgliedern.
- 5.2 Ordentliches Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden, der sich mit den Aufgaben der Vision Zinde identifiziert und die Satzung anerkennt.
- 5.3 Außerordentliche Mitglieder sind vom Vision Zinde ernannte natürliche oder juristische Personen die sich besonders für die soziokulturelle Verständigung engagieren.
Außerordentliche Mitglieder können an Mitgliederversammlungen mit Genehmigung des Vorstandes teilnehmen und auch ihre Meinung äußern, haben aber kein Stimmrecht.
- 5.4 Mit der Ehrenmitgliedschaft zeichnet der Vision Zinde Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens aus, die sich besonders um soziokulturelle Verständigung verdient gemacht haben.
Ehrenmitglieder können an Mitgliederversammlungen mit Genehmigung des Vorstandes teilnehmen und auch ihre Meinung äußern, haben aber bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- 5.5 Ein Fördermitglied fördert durch seinen Mitgliedsbeitrag ist aber nicht aktiv am Vereinsleben beteiligt.
Fördermitglieder können an Mitgliederversammlungen mit Genehmigung des Vorstandes teilnehmen und auch ihre Meinung äußern, haben aber bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- 5.6 Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- 5.7 Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- 5.8 Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- 5.9 Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Austritt der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- 6.2 Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.
- 6.3 Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 7 Ausschluss der Mitglieder

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss oder Tod.
- 7.2 Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- 7.3 Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung, wobei bis zur endgültigen Entscheidung der Antrag gültig ist.
- 7.4 Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- 7.5 Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- 7.6 Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- 7.7 Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich per Einschreiben bekannt gemacht werden.

§ 8 Streichung der Mitgliedschaft

- 8.1 Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- 8.2 Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 6 fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss per Einschreiben an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- 8.3 In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- 8.4 Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- 8.5 Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht wird.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- 9.1 Es sind Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- 9.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Vorstand.
- 9.3 Der Beitrag ist monatlich im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 11 und § 12 der Satzung),
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 13 bis 17 der Satzung).

§ 11 Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- 11.2 Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

- 11.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 11.4 Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 11.5 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- 11.6 Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen oder Dritte beauftragen.
- 11.7 Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 11.8 Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.
- 11.9 Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, wenn die Grenzen des § 3 Nr. 26a EstG nicht überschritten werden.
- 11.10 Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 12 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 1.000 (m.W.: eintausend) EURO die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 13 Berufung der Mitgliederversammlung

- 13.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Auf dieser Versammlung gibt u.a. der Vorstand einen Rechenschaftsbericht.
- 13.2 Sie ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens binnen 3 Monaten nach Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes.
- 13.3 Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- 13.4 Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über
 - zustimmungspflichtige Geschäfte (vgl. § 12)
 - Satzungsänderungen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Vergütung des Vorstandes i.S. § 11 Nr. 11.9
- 13.5. Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei Kassenprüfer bestimmen. Diese müssen Mitglieder des Vereins sein und dürfen weder dem Vorstand angehören, noch Angestellte des Vereins sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Ist ein oder sind zwei Kassenprüfer bestimmt, berichten diese mindestens einmal jährlich in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

§14 Form der Berufung

- 14.1 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
- 14.2 Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.
- 14.3 Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 15 Beschlussfähigkeit

- 15.1 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung aus ordentlichen Mitgliedern.
- 15.2 Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- 15.3 Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- 15.4 Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
- 15.5 Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 16 Beschlussfassung

- 16.1 Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
- 16.2 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 16.3 Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder erforderlich.

§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- 17.1 Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 17.2 Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- 17.3 Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- 18.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 18.2 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 11 der Satzung).

18.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an gemeinnützige Vereine, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürften erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vision Zinde
Herten, 19.12.2010